

Erhöhung des Kindergeldes – Kind und Steuern

A. Kindergeld und Freibeträge

Die Diskussion um eine Erhöhung des Kindergeldes zum 01.01.2009, die mit einer Entscheidung im Oktober dieses Jahres abgeschlossen werden soll, betrifft nur einen kleinen Teil der steuerlichen Aspekte, die im Zusammenhang mit dem Familiennachwuchs zu bedenken sind. Das **Kindergeld** in Höhe von derzeit EUR 154 je Kind bzw. EUR 179 ab dem vierten Kind wird nur ausgezahlt, soweit es den im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigenden **Kinderfreibetrag** von jährlich EUR 3.638 und den **Betreuungsfreibetrag** von jährlich EUR 1.080 (Ledige) bzw. EUR 2.160 (Verheiratete) übersteigt. Die erforderliche vergleichende „Günstigerprüfung“ wird vom Finanzamt automatisch vorgenommen. Daneben ist ein **Freibetrag für Alleinerziehende** von EUR 1.308 pro Jahr nutzbar. Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, können die Eltern zudem einen **Ausbildungsfreibetrag** von EUR 924 vom zu versteuernden Einkommen abziehen, sofern die Kinder sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind. Dieser Freibetrag mindert sich jedoch um die Einkünfte des Kindes, soweit diese EUR 1.848 im Kalenderjahr übersteigen.

B. Absetzbare Ausgaben

Neben diesen Freibeträgen bzw. dem Kindergeld besteht seit dem 01.01.2006 die **Absetzbarkeit erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten** in Höhe von zwei Dritteln bis maximal EUR 4.000 je Kind und Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass beide Eltern berufstätig sind, die Kosten durch die Berufstätigkeit der Eltern verursacht sind und nachgewiesen werden. Zwischen Vollendung des dritten und Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes sind diese Kosten als **Sonderausgaben** abziehbar. Soweit diese Voraussetzungen nicht greifen, ist jedoch für Kosten der Betreuung von zum Haushalt gehörenden Kindern die **Absetzbarkeit von Kosten haushaltsnaher Beschäftigung** denkbar. Die Steuer ermäßigt sich um mindestens 10 % (bis EUR 510), maximal jedoch um 12 % des Aufwendungsbetrages (bis EUR 2.400). Hierbei werden jedoch nicht Aufwendungen für die Unterrichtung von Kindern oder für ihre Unterweisung in besonderen Fähigkeiten berücksichtigt. Bei Vorliegen der Vor-

aussetzungen ist auf der Lohnsteuerkarte das Vierfache des Entlastungsbetrages als Freibetrag eintragen zu lassen.

C. Sonderleistungen des Staates

I. Elterngeld

Der Staat stellt über diese steuerlichen Vergünstigungen hinausgehende Leistungen bereit, die die Familie insbesondere in den ersten Monaten unterstützen sollen: Das seit dem 01.01.2007 geltende „Gesetz zum **Elterngeld** und zur Elternzeit“ gewährt den Eltern eine Entgeltersatzleistung für maximal 14 Monate nach dem Monat der Geburt des Kindes, soweit die Eltern zugunsten der Kindesbetreuung nicht arbeiten. In der Regel werden 67 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten 12 Monate vor dem Geburtsmonat ausgezahlt, maximal jedoch EUR 1.800. Bei zwei unter dreijährigen oder drei unter sechsjährigen Kindern gibt es einen Geschwisterbonus von 10 %, mindestens jedoch EUR 75. Für das erhaltene Elterngeld sind keine Steuern oder Sozialabgaben zu entrichten, es wirkt sich jedoch erhöhend auf den Steuertarif für das Einkommen aus.

II. Mutterschaftsgeld

Frauen, die gesetzlich mit Krankengeldanspruch krankenversichert sind oder wegen der Mutterschutzfristen kein Arbeitsentgelt bekommen, weil sie ihre Arbeit wegen der Mutterschutzfrist unterbrechen müssen, erhalten für 2 Monate nach der Geburt **Mutterschaftsgeld**. Dieses wird jedoch auf das Elterngeld angerechnet.

III. Kinderzulage bei der Riesterrente

Ab dem 01.01.2008 gibt es eine auf EUR 300 erhöhte **Kinderzulage bei der Riesterrente**. Voraussetzung ist, dass im Kalenderjahr mindestens für einen Monat Kindergeld bezogen worden ist.

IV. Leistungen an Beamte und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes

Für Beamte und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes erfolgt für jeden Monat, in dem Kindergeld beansprucht worden ist, eine **Erhöhung des Ortszuschlages** für das erste und zweite Kind, Beamte erhalten darüber hinaus einen **Familienzuschlag** bis zum 4. Kind von maximal EUR 749,50. Auf Antrag beim Dienstherrn kann nach Vorlage von vorverauslagten Krankenversorgungsrechnungen (Geburt, Medikamente, Arztbesuche) Beihilfe in Höhe von grund-

sätzlich 50 %, bei Kindern bis zu 80 % der Aufwendungen erlangt werden. Üblich ist jedoch eine Eigenbeteiligung des Beamten in Höhe von EUR 40 im Jahr.

Wegen dieser hier im kurzen Überblick dargestellten, oftmals komplexen Möglichkeiten empfiehlt es sich, frühzeitig einen Steuerfachmann aufzusuchen, der zum Zwecke der steuerlichen Optimierung insbesondere im Hinblick auf die Berufstätigkeit der Eltern nach der Geburt umfassend beraten kann.

Ihr MAW-Team